

Daniel Loick

Recht, *race* und relationale Subjektivierung

Am 25. Mai 2020 wurden in den USA zwei Videos gedreht, die in kürzester Zeit weltweit zirkulierten.¹ Das erste stammt aus Minneapolis und zeigt den Mord an George Floyd, einem 46-jährigen schwarzen Mann, durch den weißen Polizisten Derek Chauvin. Die neun Minuten, in denen Chauvin – unter Beihilfe von drei anderen Polizisten – auf dem Nacken seines mit Handschellen gefesselten Opfers kniete, während dieses um sein Leben flehte, wurden zum Symbol der rassistischen Unterdrückung, welche die Gewaltagenturen des bürgerlichen Rechtsstaats repräsentieren. Recht – auch das moderne, aufgeklärte, liberale, demokratische Recht – *unterwirft*.

Das zweite Video stammt aus dem New Yorker Central Park und zeigt die verbale Auseinandersetzung zwischen einer weißen Frau, Amy Cooper, und einem schwarzen Mann, Christian Cooper (nicht miteinander verwandt). Amy Cooper ließ ihren Hund in einem Bereich des Parks frei herumlaufen, in dem dies nicht erlaubt ist. Als sie von Christian Cooper, einem Vogelbeobachter, höflich gebeten wird, ihrem Hund die Leine anzulegen, um die Vögel nicht zu stören, droht sie zunächst damit, die Polizei zu rufen und tut dies dann auch wirklich. Auf dem Video ist zu sehen, wie sie unter gespielten Tränen behauptet, sie und ihr Hund würden „von einem afro-amerikanischen Mann“ bedroht. Obwohl eigentlich sie es war, die das Gesetz gebrochen hatte,

1 Zu diesen Videos, siehe auch mein Gespräch mit Vanessa E. Thompson, Loick/Thompson (2020).

wusste Amy Cooper in diesem Moment genau, dass sie sich auf die Polizei würde verlassen können – dass sie die Gewaltmittel des Staates zur Durchsetzung ihrer eigenen Privatinteressen einsetzen konnte. YouTube ist voll mit ähnlichen Videos, in denen weiße Menschen die Polizei rufen, um vermeintliche oder tatsächliche Regelverstöße von schwarzen Menschen sanktionieren zu lassen: Limonade verkaufen, zu langsam golfen, im Schwimmbad Socken tragen, im Starbucks sitzen, dies sind einige der bekannteren Fälle, in denen weiße Menschen es in Kauf nehmen, dass sie mit ihrem Anruf bei der Polizei das Leben schwarzer Menschen aufs Spiel setzen. Recht – auch das zwangsbewehrte, gewaltbasierte, repressive, tödliche Recht – *ermächtigt*.

Recht ist beides, unterwerfend und ermächtigend. Es ermächtigt die einen, in dem es die anderen unterwirft. Obwohl das Recht formal gesehen gleich ist, wirkt es also ungleich: Manche haben mehr Rechte als andere, manche können ihre Rechte besser durchsetzen als andere, manche werden schärfer bestraft als andere. Karl Liebknecht bezeichnete dies als „Klassenjustiz“²: Reiche werden vom Gesetz bevorzugt – nicht nur deshalb, weil sie sich bessere Anwälte leisten und vor Gericht in schickeren Anzügen erscheinen können, sondern auch weil ihre Interessen es sind, die von den Gesetzen geschützt werden (der Grund, warum die Polizei George Floyd festnahm, war der Verdacht, er habe Zigaretten mit einem gefälschten 20-Dollar-Schein bezahlt). Was Liebknecht für die Klasse argumentiert hat, gilt auch für andere Herrschafts- und Ungleichheitsachsen. Die Gesetze – und diejenigen, die sie schreiben, interpretieren und durchsetzen – haben nicht nur einen Klassenbias, sondern auch einen *race*-bias. Gerichte, Richter:innen und Vollstreckungsbeamte sind vorwiegend weiß, Gesetze und Verordnungen treffen rassifizierte Bevölkerungen auf ungleiche Weise.

2 Liebknecht (1985), 17–42.

Das Recht ist aber nicht nur ungleich, sondern auch relational: Es verändert das Verhältnis der Rechtssubjekte untereinander. Es gibt nicht nur einigen *mehr* Rechte als anderen, sondern auch Rechte *über* sie. Das Recht erzeugt legitime Ansprüche, es erzeugt „Titel“. Diese spezifische normative Grammatik schlägt sich auch in der Affektstruktur, den Interpretationsmustern und der Moral des Rechtssubjekts nieder. Es nimmt die Welt durch die Brille von Ansprüchen und Verpflichtungen wahr. Dies impliziert auch ein subjektives Berechtigungsgefühl, ein „entitlement“. Diese Gewissheit, auf die eigene Willkür ein „Recht“ zu haben, erscheint heute ebenso unantastbar wie im Mittelalter der Anspruch des Souveräns auf den Thron von Gottes Gnaden.

Dieses affektive Attachment an die eigenen Ansprüche ist zum einen die Voraussetzung dafür, das Leid der anderen so umzucodieren, dass es nicht in meine Zuständigkeit fällt: Es „geht mich nichts an“. (Ich bin zum Beispiel nicht verpflichtet, einer wohnungslosen Person zu helfen). Die Intersubjektivität der Rechtssubjekte ist eine der allgemeinen Indifferenz, die es uns erlaubt, uns auf unsere egoistischen Privatinteressen zu kaprizieren und die uns von den Bedürfnissen der anderen abschirmt. Das Entitlement des Rechts geht aber noch weiter. Es erzeugt nicht nur ein Desinteresse an den Anderen, sondern zum anderen auch ein aktives Interesse an der schmerzvollen Aufrechterhaltung der Ordnung selbst. Es autorisiert das Begehren danach, dass andere – diejenigen, die als störend oder anmaßend empfunden werden – diszipliniert oder exkludiert werden.³

Nietzsche beschreibt näher die Affektgenese des „souveränen Subjekts“. Um Rechtssubjekt zu sein, also am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, muss der Menschen gelernt haben, zu versprechen und Versprechen zu halten. Hierfür musste er handfeste Gewalt über sich ergehen lassen. Mithilfe der „socialen

3 Für eine phänomenologische Beschreibung der hegemonialen Identifikation mit dem polizeilichen Blick siehe Guenther (2019).

Zwangsjacke“ wurde ihm, wie Nietzsche sagt, „ein Gedächtnis gemacht“.⁴ Für die im Rahmen seiner Sozialisation zur juristischen Person erlittenen Schmerzen belohnt es sich durch Empfindungen des Stolzes und des Hochmuts. Dieses Überlegenheitsgefühl erlaubt es den Rechtssubjekten auch, das Strafrecht und die Polizei nicht etwa als Bedrohung der eigenen Souveränität, sondern als Instrument für die eigenen Verachtungsaffecte zu begreifen. Der strafende Staat ist darum nicht eine Kränkung, sondern eine Ermächtigung des souveränen Individuums. „Vermittelst der ‚Strafe‘ am Schuldner“, schreibt Nietzsche, „nimmt der Gläubiger an einem *Herren-Rechte* theil: endlich kommt auch er ein Mal zu dem erhebenden Gefühle, ein Wesen als ein ‚Unter-sich‘ verachten und misshandeln zu dürfen – oder wenigstens, im Falle die eigentliche Strafgewalt, der Strafvollzug schon an die ‚Obrigkeit‘ übergegangen ist, es verachtet und misshandelt zu *sehen*.“⁵ Es ist dieses Herren-Recht, das Amy Cooper ausübte – sie rief nicht deshalb die Polizei, weil sie wirklich glaubte, ihren Hund im Park laufen lassen zu dürfen, sondern weil sie das erhebende Gefühl verspüren wollte, ein „Unter-sich“ gemäßregelt zu sehen.

Nietzsche bietet auch eine Theorie dazu, welche Menschen besonders dazu prädestiniert sind, diesen Verachtungsaffect zu mobilisieren: Es sind die „schmächtigen Windhunde“, diejenigen, die „versprechen, ohne es zu dürfen“.⁶ Das Strafbedürfnis des Rechtssubjekts richtet sich vor allem gegen Hochstapler und Trittbrettfahrer, gegen Subjekte, die das Privileg der Rechtssubjektivität in Anspruch nehmen, ohne dafür eigentlich befugt zu sein. Dies sind die Menschen, die verdächtigt werden, dass ihnen noch nicht ausreichend ein Gedächtnis gemacht wurde und denen daher die Kontrolle und Selbstbeherrschung fehlt, derer es zur Ausübung des Rechts bedarf.

4 Nietzsche (1999), 293 (II.2).

5 Ebd., 300 (II.5).

6 Ebd., 294 (II.2).

Saidiya Hartman hat in ihrer Studie *Scenes of Subjection* detailliert gezeigt, dass nach der offiziellen Abschaffung der Versklavung schwarze Menschen einer ganzen Reihe von pädagogischen Techniken ausgesetzt waren, die ihnen beibringen sollten, dass sie neben Rechten fortan auch Pflichten haben und eine dementsprechende Lebensführung wählen sollten.⁷ Diese Disziplinierungsmaßnahmen gingen mit rechtlichen Regelungen einher, die die weiße Verfügungsgewalt über schwarze Leben weiterhin sicherstellen sollten; die rassistischen Black Codes erlaubten es beispielsweise in Mississippi jeder weißen Person, eine schwarze Person zu verhaften, wenn diese vorzeitig ihren Arbeitsvertrag kündigte.

Von hier lässt sich eine Kontinuitätslinie bis zum ungleichen Zugang zu den Mitteln der Staatsgewalt im gegenwärtigen *racial capitalism* ziehen. Wenn weiße Menschen die Polizei rufen, um vermeintliche oder reale Regelverstöße von *people of color* anzuzeigen, so erscheint auch ihnen noch schwarzes Leben als etwas, über das sie willkürlich disponieren können. Kapitalismus ist nicht das gleiche wie Sklaverei – aber in der Relationalität des Juridismus zeigt sich, was Hartman die gespenstischen „afterlives of slavery“ nennt. Dazu passt die Überlegenheitsbehauptung europäischer Selbst- und Weltverhältnisse: Das weiße Rechtssubjekt ist zivilisiert, kontrolliert und rational, während störende Individuen häufig als wild, unzivilisiert und aufmüpfig konstruiert werden.

Es gibt kein subjektives Recht ohne Rechtssubjekte und es gibt keine Rechtssubjekte ohne eine Sozialisation, die in Menschen einerseits Affekte der Fügsamkeit, andererseits des stolzen Triumphs erzeugt. Dieser Triumph, so zeigt Nietzsche, impliziert eine Hierarchie: Er ist nicht nur die Freude, etwas erreicht zu haben, sondern ein *Privilegium* erreicht zu haben, also etwas, das nicht alle haben. Der Status der „schmächtigen Windhunde“ kann

7 Vgl. Hartman (1997) v. a. Kap. 4 und 5; dazu Loick (2021).

verschiedenen Gruppen zugewiesen werden – der hysterischen Frau, der faulen Drogennutzerin, dem bedrohlichen Ausländer – aber in einer postkolonialen kapitalistischen Gesellschaft erfolgt diese Zuweisung regelmäßig nach rassistischen und klassistischen Regeln.

Wenn das moderne Recht notwendigerweise differentiell und relational ist, wenn es notwendigerweise ermächtigt, indem es unterwirft, dann kann es nie eine wahrhaft freie und gleiche Gemeinschaft von Rechtssubjekten geben. Immer, wenn es gelingt, eine Gruppe in das Recht zu inkludieren, muss der Status der schwächtigen Windhunde auf eine neue marginalisierte Gruppe übergehen. Jede Ermächtigung im Medium des Rechts ist durch eine weitere Unterwerfung erkaufte. Echte Befreiung bedeutet daher auch Befreiung *vom* Recht – und Befreiung von einer Subjektformation, in der die Menschen ihre Freiheit nur darin zu finden vermögen, andere bestraft zu sehen.

Literatur

- Guenther, Lisa (2019), 'Seeing Like a Cop: A Critical Phenomenology of Whiteness as Property', in Emily Lee (Hg.), *Race and Phenomenology*, Lanham: Rowman & Littlefield.
- Hartman, Saidiya (1997), *Scenes of Subjection. Terror, Slavery, and Self-Making in Nineteenth-Century America*, Oxford: Oxford University Press.
- Liebke, Karl (1985), Rechtsstaat und Klassenjustiz, in: ders., *Gesammelte Reden und Schriften*, Bd. 2, Berlin: Dietz, 17–42.
- Loick, Daniel, Thompson, Vanessa E. (2020), *Breathing and Unbreathing: The Chokeholds of Racism*, Youtube: <https://www.youtube.com/watch?v=zCCacz5N33M>
- Loick, Daniel (2021), Das Anrecht auf Grausamkeit. Recht und Affekt; Moria, abolitionistische Strategien, in: *Kritische Justiz* 54, 48–60.
- Nietzsche, Friedrich (1999), *Zur Genealogie der Moral*. Kritische Studienausgabe Bd. 5, München: dtv.